

Der Stadtrat Brugg erlässt, gestützt auf § 50 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) folgende

Richtlinien

für die Gewährung von Beiträgen aus dem Altstadtfonds

Art. 1 Beitragsberechtigte Arbeiten

¹ Beitragsberechtigt sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Fonds die ortsbild- und/oder denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwendungen bei Renovation, Restaurierung, Rekonstruktion oder Umbau des Äusseren eines Altstadthauses oder eines kommunalen Kulturobjektes mit Substanzschutz. Zu den beitragsberechtigten Arbeiten zählen auch:

- a) Entfernung störender Bauelemente;
- b) Schaffung von mehr Freiraum durch das Entfernen von störenden, altstadtfremden Hinterhof- oder Ehgrabeneinbauten;
- c) Wiederherstellung des früheren Zustandes durch historisch belegte Rekonstruktionen;
- d) Dokumentation von Objekten.

² Als beitragsberechtigte Arbeiten gelten beispielsweise:

- a) Dacheindeckungen
- b) Fenster, Hauseingangstüren, Fenstergitter, Fensterläden etc.
- c) Steinhauerarbeiten
- d) Malerarbeiten an der Aussenfassade

³ Ausnahmsweise beitragsberechtigt ist die Renovation oder Restauration kulturhistorisch wertvoller Bestandteile von Innenräumen in Häusern unter Denkmalschutz, sofern deren Erhaltung auch im allgemeinen Interesse liegt. Hier werden die Beiträge von Fall zu Fall durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 2 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag wird geleistet, sofern die baulichen Investitionen mindestens Fr. 10'000.-- und die ortsbild- und/oder denkmalpflegerischen Mehraufwendungen mindestens Fr. 3'000.-- betragen.

² Der Stadtanteil beträgt maximal 35 % der ausgewiesenen Mehraufwendungen.

³ Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Bedeutung des Hauses für das Altstadtbild oder nach Bedeutung des Hauses als Kulturobjekt. Sie wird durch den Stadtrat auf unverbindlichen Antrag des Beurteilungsgremiums Altstadt bestimmt.

⁴ Die abschliessende Festlegung der Beitragsleistungen liegt im Ermessen des Stadtrates.

⁵ Der Ansatz der zugesicherten Beiträge kann bei abweichender Ausführung gegenüber den Auflagen gestrichen oder vermindert werden.

Art. 3 Beitragsgesuch

Der Gesuchsteller hat mit dem Baugesuch oder mindestens 2 Monate vor Beginn der Arbeiten schriftlich ein Gesuch um einen Beitrag einzureichen. Dem Gesuch sind detaillierte Projektunterlagen (Pläne, Muster etc.) und ein detaillierter Kostenvoranschlag mit Unternehmerofferten beizulegen.

Art. 4 Beitragszahlung

¹ Der Beitrag wird auf Grund der detaillierten Bauabrechnung mit den entsprechenden Rechnungsbelegen definitiv berechnet.

² Die Zahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel des Fonds.

Art. 5 Gewährleistung der Sanierungsmassnahmen

¹ Die über Beiträge öffentlich mitgetragenen Sanierungsmassnahmen an Bauten und Freiräumen sind in ihrer Ausführung gemäss Bewilligung 15 Jahre zu erhalten.

² Werden vor Ablauf dieser Frist neue Massnahmen beantragt, welche die erfolgte Sanierung beeinträchtigen, so kann der Stadtrat eine Teilrückzahlung der geleisteten Beiträge verlangen.

³ Beiträge für Massnahmen des gleichen Zweckes am selben Bau werden innerhalb von 15 Jahren nur einmal ausgerichtet.

Art. 6 Rechtsanspruch

Auf die Ausrichtung eines Beitrages besteht kein Rechtsanspruch. Der Stadtrat entscheidet letztinstanzlich.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 4. November 2009 in Kraft.